

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 753/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef L [REDACTED],
I [REDACTED]/S [REDACTED], Am G [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. H. [REDACTED]
und H. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der am 8. [REDACTED] 1931 geborene Kläger ist Zigeuner. Er wanderte im März 1936 mit seinen Eltern von Saarland nach Frankreich aus, wo seine Eltern die Namen W [REDACTED] und R [REDACTED] führten, und kehrte 1950 zurück.

Der Bescheid vom 10. November 1963, der dem Kläger Entschädigung für Freiheitsbeschränkung auch in der Zeit von Juni 1940 bis 28. Februar 1943 zuerkannte, wurde dem zur Empfangnahme von Bescheiden und Geldzahlungen durch Vollmacht vom Dezember 1963 ermächtigten Pfarrer F [REDACTED] am 2. Dezember 1965 zugestellt. Die hiergegen am 1. April 1966

175

- 3 -

eingereichte Klage auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung für die Zeit vor Juni 1940 ist unzulässig, weil die Pfarrer P. erteilte Vollmacht und damit auch die Zustellung des Bescheids vom 10. November 1965 wirksam waren.

Dem im Zeitpunkt der Auswanderung erst fünf Jahre alten Kläger steht auch kein Anspruch auf Entschädigung in der Ausbildung zu.

Zur näheren Begründung in beiden Punkten wird auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1973 - IX ZB 752/70 - verwiesen, der in Rechtsstreit des Bruders des Klägers ergangen ist.

Den Anspruch auf Soforthilfe (§ 141 BGG) hat der Tatrichter zu Recht abgelehnt. Er hält nicht für erwiesen, daß der Kläger mit seinen Eltern aus verlässlichen Gründen (§ 1 BGG) 1936 nach Frankreich ausgewandert ist.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)